

Schulordnung

21.01.00

Referendumsbeschluss

§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§



vom 27.08.2012

Schulordnung

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 3 und 23 des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG), Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13.01.1983 (sGS 213.1, abgekürzt VSG) und Art. 34 und 46 der Gemeindeordnung vom 29.11.2011 (abgekürzt GO) folgende Schulordnung:

I. GRUNDLAGEN

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Die Schulordnung regelt die Organisation der Schule der Politischen Gemeinde Steinach.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Die gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 2

Schulen

Die Politische Gemeinde Steinach führt die Volksschule mit Kindergarten und Primarschule. Die Schule wird nach einem integrativen Modell geführt.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Kanton Thurgau besuchen die Schüler die Oberstufe in Arbon.

Art. 3

Schulanlagen

Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, der Öffentlichkeit im Rahmen des Benützungsgreglements zur Verfügung.

II. BEHÖRDEN

1. Gemeinderat

Art. 4

Grundsatz

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Schulen und Anlagen.

Art. 5

Aufgaben

Der Gemeinderat erlässt Reglemente zum Schulbetrieb und zur Benutzung der schulischen Infrastruktur. Der Schulrat ist antragsberechtigt.

Für den auswärtigen Schulbesuch regelt der Gemeinderat die Erhebung und Leistung von Schulgeldern auf Antrag des Schulrates.

2. Schulrat

Art. 6

Grundsatz

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Der Schulrat beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Er sorgt dafür, dass die Schule ihren Bildungsauftrag zeitgemäss erfüllen kann.

Art. 7

Aufgaben

Die Aufgaben des Schulrates richten sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der Gesetzgebung über das Schulwesen sowie der Gemeindeordnung.

	Art. 8
Geschäftsreglement	Der Gemeinderat erlässt für die organisatorischen Aufgaben des Schulrates und allfälliger Kommissionen ein Geschäftsreglement. ¹⁾
	Art. 9
Schulratspräsidium	Der Schulratspräsident führt bei den Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz. ¹⁾
	3. Fachkommissionen
	Art. 10
Wahl	Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Schulrates die für den Schulbetrieb notwendigen Fachkommissionen. ¹⁾
	Art. 11
Vorsitz	Fachkommissionen des Schulrates werden in der Regel von einem Mitglied des Schulrates präsiert.
	Art. 12
Zusammensetzung	Fachkommissionen setzen sich in der Regel aus Mitgliedern des Schulrates, dem Schulleiter, der Lehrerschaft und eventuell weiteren Personen zusammen. Es können Fachberater beigezogen werden.
	Art. 13
Organisation	¹⁾
	Art. 14
Mitgliedschaft SSG Arbon	Als Mitglied in die Behörde der SSG (Sekundarschulgemeinde) Arbon wird ein Mitglied des Schulrates delegiert.

III. SCHULLEITUNG

	Art. 15
Aufgaben und Kompetenzen	Die Schulleitung führt die Schule operativ gemäss Auftrag des Schulrates. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung richten sich nach den Weisungen zur Schulleitung des Erziehungsrates und dem Schulleiterreglement der Gemeinde Steinach. Dieses regelt folgende Bereiche: a) Führungsverständnis, Leitideen b) Lokale Qualitätsentwicklung c) Organisatorische Führung d) Pädagogische Führung e) Personalführung f) Finanzielle Führung g) Information und Kooperation

IV. SCHULVERWALTUNG

	Art. 16
Grundsatz	Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule gehörenden Aufgaben der Politischen Gemeinde Steinach, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist, sowie die ihr vom Schulrat übertragenen Aufgaben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Aufhebung bisherigen Rechts Die Schulordnung der Schulgemeinde Steinach vom 14. Februar 1989 wird aufgehoben.

Art. 18

Vollzugsbeginn Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt mit der Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen in Kraft und wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 27. August 2012

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:
Bruno Helfenberger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17.09.2012 bis 16.10.2012

Vom Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen mit Ausnahme der Art. 8, 9, 10 und 13 genehmigt am 11.12.2012

Nachtrag zur Schulordnung

¹⁾ Art. 8, 9 und 10 geändert und Art. 13 aufgehoben mit dem vom Gemeinderat Steinach am 04.03.2013 erlassenen Nachtrag zur Schulordnung vom 17.10.2012.

Der Nachtrag zur Schulordnung bezüglich der Art. 8, 9, 10 und 13 wurde vom 25.03.2013 bis 03.05.2013 dem fakultativen Referendum unterstellt und vom Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen am 27.05.2013 genehmigt.